

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 6

**Die Rechtsstellung  
der Richter am Gerichtshof  
der Europäischen Gemeinschaften**

Von

**Hans-Ulrich Bächle**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**HANS-ULRICH BÄCHLE**

**Die Rechtsstellung der Richter  
am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 6**

Die Rechtsstellung  
der Richter am Gerichtshof  
der Europäischen Gemeinschaften

Von

Dr. Hans-Ulrich Bächle



DUNCKER & HUMBLLOT/BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1961 Duncker & Humblot, Berlin**  
**Gedruckt 1961 bei F. Zimmermann & Co, Berlin-Neukölln**  
**Printed in Germany**

# Inhalt

## Einleitung

### Die Bedeutung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

I. <i>Die Funktion des Gerichtshofs</i> . . . . .	11
II. <i>Der Aufbau des Gerichtshofs</i> . . . . .	12
III. <i>Der Gerichtshof als internationales Gericht</i> . . . . .	15
IV. <i>Der Gerichtshof als Verfassungsgericht</i> . . . . .	16
V. <i>Der Gerichtshof als Verwaltungsgericht</i> . . . . .	19
VI. <i>Der Gerichtshof als Zivilgericht</i> . . . . .	22
VII. <i>Das Verhältnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur innerstaatlichen Rechtsprechung</i> . . . . .	23
VIII. <i>Die Vollstreckung der Urteile</i> . . . . .	24
IX. <i>Folgerungen und Problemstellung</i> . . . . .	25

## Erstes Kapitel

### Allgemeine Voraussetzungen der Ernennung zum Richter

1. <i>Sachliche und persönliche Erfordernisse</i> . . . . .	28
a) Allgemeine Formeln . . . . .	28
b) Frühere Regelungen . . . . .	29
c) Befähigung zum Richteramt . . . . .	30
d) Persönlichkeiten . . . . .	31
e) Berufsrichter . . . . .	33
2. <i>Die Unabhängigkeit</i> . . . . .	34
3. <i>Alter und Geschlecht</i> . . . . .	36
a) Höchst- und Mindestalter . . . . .	36
b) Bedeutung für die Richter am EGH . . . . .	38
c) Geschlecht . . . . .	40
4. <i>Die Staatsangehörigkeit</i> . . . . .	41
5. <i>Sonstige Voraussetzungen</i> . . . . .	49
a) Die Sprachenfrage . . . . .	49
b) Körperliche Fähigkeiten . . . . .	55

## Zweites Kapitel

## Beginn und Beendigung der Tätigkeit

1. <i>Die Ernennung der Richter</i> . . . . .	57
a) Frühere Ernennungsmethoden . . . . .	57
b) Unterschiede zur Ernennung der Richter beim EGH . . . . .	59
c) Ernennungsmethoden in den Mitgliedstaaten . . . . .	60
d) Vor- und Nachteile des Systems . . . . .	61
e) Abhängigkeit von der politischen Lage . . . . .	62
2. <i>Beendigung der Tätigkeit</i> . . . . .	66
a) Ordentliche Beendigung . . . . .	66
b) Außerordentliche Beendigung . . . . .	69
a) Frühere Regelungen . . . . .	69
β) Zweck der Regelung . . . . .	72
γ) Einzelfragen . . . . .	72

## Drittes Kapitel

## Besondere Pflichten der Richter

1. <i>Die Eidespflicht</i> . . . . .	80
a) Fehlen der Eidesleistung . . . . .	80
b) Keine Verweigerung der Eidesleistung . . . . .	81
c) Form der Eidesleistung . . . . .	81
2. <i>Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses</i> . . . . .	83
a) Umfang . . . . .	83
b) Zweck . . . . .	83
c) Dissenting opinion . . . . .	85
d) Amtsgeheimnis . . . . .	87
3. <i>Die Residenzpflicht</i> . . . . .	87
a) Umfang . . . . .	87
b) Regelung beim IGH . . . . .	88
c) Zweck . . . . .	88
4. <i>Mit dem Richteramt unvereinbare Tätigkeiten</i> . . . . .	89
a) Politische Tätigkeit, Verwaltungstätigkeit . . . . .	89
b) Standpunkt des StIGH (IGH) . . . . .	91
c) Lage beim EGH . . . . .	92
d) Auslegungsfragen . . . . .	93
e) Berufliche Tätigkeit . . . . .	95
5. <i>Pflichten, die auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort dauern</i> . . . . .	98
a) Amts- und Beratungsgeheimnis . . . . .	98
b) Kohle- und Stahlgeschäfte . . . . .	99
c) Einzelfragen . . . . .	100

6. <i>Nichtteilnahme eines Richters an einer Rechtssache</i> . . . . .	104
a) Ausschluß kraft Gesetzes . . . . .	104
b) Kein Ablehnungsrecht der Parteien . . . . .	105
c) Gutachtertätigkeit des EGH . . . . .	107

**Viertes Kapitel**

**Besondere Vorrechte und Befreiungen der Richter**

1. <i>Immunität und Indemnität</i> . . . . .	111
a) Umfang und Herkunft . . . . .	111
b) Bedeutung . . . . .	114
c) Indemnität . . . . .	115
2. <i>Aufhebung der Befreiung</i> . . . . .	115
3. <i>Amtshaftung</i> . . . . .	117
a) Regelung in den Mitgliedstaaten . . . . .	117
b) Regelung in den Gemeinschaften . . . . .	118
c) Ausschluß . . . . .	119
4. <i>Strafrechtliche Verantwortlichkeit</i> . . . . .	120
5. <i>Das Steuerprivileg</i> . . . . .	121
a) Herkunft . . . . .	121
b) Umfang . . . . .	123

**Fünftes Kapitel**

**Weitere Garantien der richterlichen Unabhängigkeit**

1. <i>Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit</i> . . . . .	124
a) Relativität der Garantie . . . . .	124
b) Erworbene Rechte . . . . .	125
2. <i>Die Amtszeit</i> . . . . .	126
3. <i>Wirtschaftliche Sicherungen</i> . . . . .	130

**Sechstes Kapitel**

**Die Stellung der Richter innerhalb des Gerichtshofes**

1. <i>Die Rangfolge</i> . . . . .	132
2. <i>Der Präsident des Gerichtshofs</i> . . . . .	133
3. <i>Dienstaufsicht</i> . . . . .	137
<b>Schluß</b> . . . . .	140
<b>Schriftumsverzeichnis</b> . . . . .	142



## Abkürzungsverzeichnis

A.A. (a.A.)	= Anderer Ansicht
a.a.O.	= am angeführten Ort
AbkGemOrg.	= Abkommen über die Gemeinsamen Organe für die Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1957 II, S. 1165)
ABl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
AdV.	= Archiv des Völkerrechts
a. F.	= alter Fassung
n. F.	= neuer Fassung
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
ArbGG.	= Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1267)
Art.	= Artikel
Bd.	= Band
BFHE	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
BVerfG.	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE.	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des BVerfG.
BVerfGG.	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBl. I, S. 243)
BVerwG.	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE.	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des BVerwG.
BVerwGG.	= Bundesverwaltungsgerichtsgesetz vom 23. September 1952 (BGBl. I, S. 625)
C.E.C.A.	= Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
C.P.D.J.I.	= Cour Permanente de Justice Internationale
DRiZ	= Deutsche Richtersitzung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EA	= Europa-Archiv, herausgegeben von Wilhelm Cornides
EAG	= Europäische Atomgemeinschaft

- EGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
- EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- Euratom-Vertrag = Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. 1957 II, S. 1014)
- EWG-Vertrag = Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II, S. 766)
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, S. 1)
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I, S. 513)
- IGH = Internationaler Gerichtshof im Haag
- JW = Juristische Wochenschrift
- JZ = Juristenzeitung
- MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht
- m. E. = meines Erachtens
- NJW = Neue Juristische Wochenschrift
- ProtImmeGKS = Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. II 1952, S. 479)
- ProtImmeEWG/  
Euratom = Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Immunitäten) der EWG (BGBl. II 1957, S. 1182) und der EAG (BGBl. II 1957, S. 1212)
- RabelsZ = Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
- Règlement IGH (StIGH) = Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs bzw. des Ständigen Internationalen Gerichtshofs
- RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
- RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
- Rspr. = Rechtsprechung
- S. (p.) = Seite
- S<sub>1</sub> = Satzung des Gerichtshofs der EGKS
- S<sub>2</sub> = Satzung des Gerichtshofs der EWG
- S<sub>3</sub> = Satzung des Gerichtshofs der Euratom
- SGG (BSozGG) = Sozialgerichtsgesetz vom 23. August 1957 (BGBl. I, S. 614)
- StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag
- StatIGH = Statut des IGH

StatStIGH	= Statut des StIGH
suiv. = ff.	= folgende
T. = Tome	= Band
usw.	= und so weiter
VerfO.	= Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 1959 (ABl., S. 349)
Vgl. (vgl.)	= vergleiche
ZaöRVR	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZStrW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	= zum Teil
z. Zt.	= zur Zeit

## Einleitung

### Die Bedeutung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

#### I. Die Funktion des Gerichtshofs

1. Der am 18. April 1951 in Paris unterzeichnete, am 25. Juli 1952 in Kraft getretene Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>1</sup> hat einen alten Traum<sup>2</sup> Wirklichkeit werden lassen, nämlich die Verbindung der westeuropäischen Kohle- und Stahlindustrie zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes innerhalb der sechs Mitgliedstaaten.

Art. 7 des Vertrages zählt vier Organe auf, die Hohe Behörde, die Gemeinsame Versammlung, den Besonderen Ministerrat und den Gerichtshof. Die Funktionsverteilung auf die verschiedenen Organe entspricht ungefähr der eines inneren Staatsaufbaus. Danach kommt der Hohen Behörde im wesentlichen die Rolle eines Exekutivorgans, dem Gerichtshof die eines Rechtsprechungsorgans zu. Beide Organe sind mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet worden<sup>3</sup>. Beide stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander.

Dieser Gerichtshof ist errichtet worden und hat am 4. Dezember 1952 seine Tätigkeit aufgenommen, nachdem die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 1. und 2. Dezember 1952 die Richter ernannt hatten<sup>4</sup>. Als vorläufiger Sitz des Gerichtshofs wurde Luxemburg bestimmt.

2. Eine ganz ähnliche Struktur weisen die beiden anderen Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft auf<sup>5</sup>. Auch sie sollten über einen eigenen Gerichtshof verfügen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> BGBl. II 1952, S. 447.

<sup>2</sup> Vgl. dazu William *Diebold*, *The Schuman Plan*, New York-Oxford 1959, S. 21 ff.

<sup>3</sup> Vgl. *Breitner*, *Zwei Jahre Montangerichtsbarkeit*, EA 1955, S. 7243.

Die ursprünglichen französischen Vorschläge sahen nur eine schwache Ausbildung der Richterlichen Gewalt vor und wollten sich mit einem einfachen Schiedsgericht begnügen (vgl. *Steindorff*, *Die Nichtigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, Frankfurt 1952, S. 12, Anm. 6).

<sup>4</sup> ABl. 1953, S. 16.

<sup>5</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. 1957 II, S. 766, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), BGBl. 1957 II, S. 1014.

<sup>6</sup> Art. 4, Abs. 1, EWG-Vertrag; Art. 3, Abs. 1, Euratom-Vertrag.

Zu einer Errichtung der beiden Gerichtshöfe kam es aber nicht, sondern es wurde in dem „Abkommen über die Gemeinsamen Organe für die europäischen Gemeinschaften“<sup>7</sup> in Art. 3 bestimmt, daß die Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt werden; dieser Gerichtshof sollte an die Stelle des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treten und auch dessen Aufgaben übernehmen<sup>8</sup>. Dieser „einzige“ Gerichtshof ist am 7. Oktober 1958 gebildet worden und hat seine Tätigkeit nach Vereidigung seiner Mitglieder am selben Tage aufgenommen<sup>9</sup>. Als vorläufigen Sitz haben die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten wiederum Luxemburg bestimmt.

Damit besteht für die drei Europäischen Gemeinschaften ein einheitliches rechtsprechendes Organ. Der neue Gerichtshof ist de jure nicht mit dem der EGKS identisch, sondern übt als gemeinsames Organ der drei Europäischen Gemeinschaften diejenigen Funktionen aus, die ihm durch jeden der drei Verträge übertragen wurden<sup>10</sup>.

## II. Der Aufbau des Gerichtshofs

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften besteht, ebenso wie der Gerichtshof der EGKS, aus sieben Richtern<sup>11</sup>. Die Zahl der Richter ist damit erheblich geringer als die der Richter am IGH (15)<sup>12</sup>. Es gab

<sup>7</sup> BGBl. 1957 II, S. 1165.

<sup>8</sup> Art. 4, AbkGemOrg. Aus diesem Artikel ergibt sich jedoch nicht, wie *Daig* (Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, AÖR Bd. 83, 1958, S. 147) meint, daß *hierdurch* die Bestimmungen des Montanvertrages und der Satzung<sub>1</sub> „insoweit geändert oder aufgehoben (werden), als sie den neuen Organisationsnormen widersprechen“. Vielmehr bestimmt Art. 4, daß der neue Gerichtshof die Funktion des alten Gerichtshofs gemäß dessen Bestimmungen übernimmt. Welche Artikel im einzelnen aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt werden, ist in Art 4, Abs. 2, AbkGemOrg. enumerativ aufgeführt. Nur soweit die alten Bestimmungen den Art. 32 – 32c widersprechen, sind sie aufgehoben (Art. 4, Abs. 2, AbkGemOrg.).

Im Gegenteil gibt Art. 232, EWG-Vertrag zu ernststen Zweifeln Anlaß, ob das allgemeine Prinzip: *lex posterior derogat legi priori* überhaupt gelten kann. Darum kann von einer Positivierung dieses Grundsatzes in Art. 4, AbkGemOrg. nicht die Rede sein.

<sup>9</sup> ABl. 1958, S. 453.

<sup>10</sup> Amtliche Begründung, Anlage C zur Bundestagsdrucksache 3440/57, S. 146.

<sup>11</sup> Art. 32, EGKS-Vertrag in der Fassung des AbkGemOrg.; Art. 4, Abs. 2 a; Art. 165, EWG-Vertrag; Art. 137, Euratom-Vertrag.

<sup>12</sup> Art. 3, Abs. 1, StatIGH; aber auch die Juristenkommission, die mit dem Entwurf der Satzung des StIGH beauftragt war, beriet über die Zahl der Richter des zu bildenden Gerichtshofes. Die meisten Pläne für einen internationalen Gerichtshof sahen eine Zahl von 15 Richtern vor. Mehrere Mitglieder der Kommission waren jedoch der Ansicht, daß eine Zahl von sieben oder neun Richtern vorzuziehen sei, weil man schwerlich eine höhere Zahl qualifizierter Richter finden würde und weil ein geringer besetztes Gericht besser arbeiten würde (Statut et Règlement de la Cour Permanente de Justice Internationale, herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin 1934,

bisher nur ein Gericht internationaler Prägung, das noch aus einer geringeren Anzahl von Richtern bestand: Der Mittelamerikanische Gerichtshof von 1907 bestand aus fünf Richtern<sup>13</sup>. Der Gerichtshof kann aber auch schon mit einer Besetzung (Quorum) von fünf Richtern entscheiden. In jedem Fall muß jedoch die Zahl der Richter ungerade sein, weil dem Präsidenten – anders als beim IGH – kein Stichtscheid bei Stimmengleichheit zusteht. Beim IGH bilden neun Richter das Quorum<sup>14</sup>. Wenn man den großen Aufgabenbereich des Gerichtshofs berücksichtigt, sind sieben Richter eine geringe Zahl. Offenbar sollte die Bedeutung des Gerichts und des Richteramts herausgestellt und die Einheit der Rechtsprechung gewahrt werden<sup>15</sup>. Andererseits war damit die Möglichkeit geboten, daß alle sechs Mitgliedstaaten einen ihrer Staatsangehörigen im Richterkollegium haben konnten, ohne den Eindruck zu erwecken, es handle sich um ein Kollegium von Vertretern der Mitgliedstaaten<sup>16</sup>. Vereinzelt dachte man daran, den siebten Richter aus einem Nichtmitgliedstaat zu nehmen. Das war aber weder beim Gerichtshof der EGKS der Fall, noch ist heute ein „Gemeinschaftsfremder“ Richter<sup>17</sup>.

---

S. 22). – Der geplante Gerichtshof der Europäischen (Politischen) Gemeinschaft sollte aus höchstens 15 Richtern bestehen (Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, angenommen von der ad-hoc-Versammlung in Straßburg am 10. März 1953, Art. 39, § 1, EA 1953, S. 5669).

<sup>13</sup> Art. 6 der Konvention vom 20. Dezember 1907, zitiert nach Manley O. Hudson, *La Cour Permanente de Justice Internationale*, Ed. Française 1934, S. 46.

<sup>14</sup> Art. 18, Abs. 2, S. 1; Art. 15, S. 2; Art. 25, Ziff. 3; Stat IGH.

<sup>15</sup> *Ophüls*, Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung im Schumanplan NJW 1951, S. 694. Bezüglich des IGH sprach sich schon *Wehberg* (Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofs, Das Werk vom Haag, Bd. I,2, herausgegeben von Walter Schücking, München 1912, S. 55/56) für einen Gerichtshof von fünf oder sieben Richtern aus, um die Verantwortlichkeit des einzelnen zu heben; vgl. ferner *Breitner*, Der Gerichtshof der Montangemeinschaft und seine Anrufung bei fehlerhaften Organakten, Hamburg 1952, S. 16 (herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg).

<sup>16</sup> *Anik*, Antoine, *La Cour de Justice de la C.E.C.A. et la Cour Internationale de Justice*, Revue Générale de Droit International Public, avril-juin 1953, No. 2, S. 212 (Paris); amtliche Begründung, Anlage C zur Bundestagsdrucksache 3440/57, S. 146; Jean de *Richmont*, *La Cour de Justice* § 6. („La Cour ayant un caractère supranational, il est indispensable qu'elle ne constitue pas une simple représentation des six Etats membres . . .“).

<sup>17</sup> *Schlochauer* (AdV, 3. Bd., 1951/52, S. 389) hat schon darauf hingewiesen, daß sich die Regierungen auf eine gewisse Aufschlüsselung der Richtersitze einigen werden. Weiter sei man bei den Vertragsverhandlungen davon ausgegangen, daß die siebente Richterstelle mit dem Angehörigen eines an der Gemeinschaft nicht beteiligten Staates zu besetzen sei und die Regierungen möglicherweise übereinkommen würden, aus dem Kreis der Benelux-Länder nur zwei Richter zu wählen, um zwei Richterstellen für Angehörige außerhalb der Gemeinschaft stehender Länder freizuhalten und dadurch das neutrale Element im Gerichtshof zu stärken. Die letztere Annahme hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil wurden vier Richter aus den Benelux-Ländern gewählt, zwei davon waren Niederländer; gegenwärtig gehören dem Gerichtshof zwei Italiener an.